

MERKBLATT (STAND: 20.07.2022)

Informationen über zuwendungsfähige und nichtzuwendungsfähige Ausgaben

Touristische Entwicklung

INHALT

Allgemein	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Zuwendungsfähige Ausgaben	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Nicht zuwendungsfähige Ausgaben.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.-3

ALLGEMEIN

Zuwendungsfähig sind Ausgaben der Träger/-innen, soweit sie ursächlich im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, zur Durchführung unbedingt erforderlich sind und den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen.

ZUWENDUNGSFÄHIGE AUSGABEN

- Ausgaben durch vorbereitende Maßnahmen: Planungskosten, sofern sie nicht Voraussetzung für Genehmigungsverfahren sind wie Planfeststellung, Bauleitplanung etc.
- Projektnebenkosten (Projektsteuerungskosten nach Absprache in Höhe von bis zu 1,5 % des Projektvolumens, Ausschreibungskosten, soweit diese nicht mit erstattet werden durch Umlagen der Interessenten)
- Baukosten (Gebäude, Wege, Außenanlagen, Ausstattung etc. sofern unmittelbarer Projektbestandteil)
- Baunebenkosten (Honorare nach den Mindestsätzen der Gebührenordnung für Architekten bzw. Architektinnen und Ingenieurinnen bzw. Ingenieure, soweit sie für die projektbezogene Ausführung, Entwurfsgenehmigung, Baubetreuung, Bauleitung etc. anfallen)
- Lieferungen und Leistungen (z.B. Ausgaben für die Erstausrüstung)
- Personal (je nach Inhalt des Projekts nur bei Vorhaben nach den Nummern 2.1.3 und 2.1.5; nicht im Zusammenhang mit Infrastrukturmaßnahmen)

NICHT ZUWENDUNGSFÄHIGE AUSGABEN

- Grunderwerbskosten einschließlich aller mit dem Grunderwerb unmittelbar oder mittelbar zusammenhängenden Kosten (z. B. Notargebühren, Grunderwerbssteuer, Vermessungskosten, Gerichtskosten, Ausgleichszahlungen an Dritte)
- Ausgaben für Sanierungsmaßnahmen, die im Rahmen einer laufenden Unterhaltung erforderlich werden
- Entschädigungen
- Makler- und sonstige Gebühren
- Kosten der Bauleitplanung
- Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer gemäß UstG geltend gemacht werden kann
- Eigenleistungen des Trägers/der Trägerin der Infrastrukturmaßnahme (Ausnahme: Bei kommunalen Maßnahmeträgern/Maßnahmeträgerinnen bedeutet dies, dass Leistungen rechtlich selbständiger Unternehmen, auch wenn sie sich im kommunalen Besitz befinden, zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen)
- Mehrausgaben infolge Planungsänderungen bzw. -fehlern, Kostensteigerungen oder aus sonstigen Gründen
- Kosten der Einweihungsfeier, Grundsteinlegung, erster Spatenstich, Ausgaben für das Richtfest, Bewirtungskosten
- Finanzierungskosten
- Kosten für Versicherungen
- Gebühren und Beiträge
- Reparaturkosten

- Schadensausgleichskosten
- Reinigungskosten
- Ausgaben für Rechtsberatung oder Beratungen anderer Art
- Ausgaben für Fortbildungen
- Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten PKW, Kombifahrzeuge, LKW, Omnibusse, Luftfahrzeuge, Schiffe und Schienenfahrzeuge sowie sonstige Straßenfahrzeuge, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen
- Denkmalpflege
- Gebrauchte Wirtschaftsgüter
- Sonstige und pauschalierte Kosten und Kosten, die nicht Bestandteil des Antrages und Zuwendungsbescheides sind